

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 151 - 151

*Hergenbahn, Th., Oberlandesgerichtsrath: Das  
Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, dargestellt  
nach der Rechtsprechung des deutschen  
Reichsgerichts*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

hält dieser Kommentar die Ergebnisse, welche Wissenschaft und Praxis bis in die neueste Zeit zur Erklärung des Handelsgesetzbuchs zu Tage gefördert haben, kritisch gesichtet und vermehrt durch die Resultate eigener Forschung. Wir erkennen an, daß die Ziele, welche der Verf. hiernach bei seinem Werke verfolgt, insoweit erreicht sind, als seine Arbeit in übersichtlicher Weise und unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung die in dem Gesetzbuche fixirten handelsrechtlichen Grundsätze zur Darstellung bringt. Es kann deshalb das Buch namentlich den Praktikern, welche sich über den Stand der vielen durch das S.G.B. entstandenen Kontroversen orientiren wollen, empfohlen werden. Ob die Streitfragen durch die eigenen Ausführungen des Verf. ihrer Lösung in erheblichem Maße entgegen geführt sind, will uns bedenklich erscheinen.

Das Seerecht ist von der Darstellung ausgeschlossen. Die vorliegenden beiden Lieferungen umfassen die Art. 1 bis 126.

Rassow.

---

8.

**Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, dargestellt nach der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts.** Von Th. Sergenhahn, Oberlandesgerichtsrath. Zweite vermehrte Auflage. Hannover 1890. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. (Geh. M. 4,—.)

Der Verf. hatte bereits 1887 im VII. Bande des Magazins für das deutsche Recht der Gegenwart eine systematische Darstellung des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts veröffentlicht. Diese Arbeit ist in der vorliegenden zweiten Auflage unter Beibehaltung des früher gewählten Systems fortgeführt und vervollständigt. Während früher 79 Entscheidungen in Civil- und 19 in Strassachen mitgetheilt waren, sind jetzt 335 Entscheidungen in Civil- und 24 in Strassachen bearbeitet. Der erste Abschnitt des Buches betrifft unter A. das materielle Eheschließungs- und unter B. das materielle Ehescheidungsrecht, der zweite Abschnitt das Prozeßrecht, und der dritte die Strafrechtsnormen. Es werden unter fortlaufenden Nummern bei den einzelnen Rechtsgruppen des gewählten Systems die Entscheidungsgründe abgedruckt, und in den kurzen Noten literarische Notizen beigelegt. Die Zusammenstellung bezieht sich sowohl auf das Reichsrecht als auf die in Deutschland geltenden Partikularrechte, namentlich auch auf das preuß. A.L.R. Die Zusammenstellung ist, soweit wir absehen können, eine recht sorgfältige und bietet ein sicheres Mittel, bis zum Abschlusse des Buches (Oktober 1890) die Praxis des Reichsgerichts ohne erheblichen Zeitaufwand festzustellen. Die Benutzung desselben wird erleichtert durch ein Sach- und Gesetzesregister, sowie ein chronologisches Verzeichniß der abgedruckten Entscheidungen.

Rassow.